



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 14/2014
April 2014

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Erarbeitet vom Ausschuss Gesellschaftsrecht

RA Dr. Fritz-Eckehard Kempfer, Vorsitzender
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Rolf Koerfer
RA Rüdiger Ludwig
RAuN Wulf Meinecke, Berichterstatter
RA Jürgen Wagner, LL.M.
RA Dr. Stephan Zilles
RA Dr. Jens Eric Gotthardt
RA Jan Büsing
RAin Dr. Barbara Mayer
RA Olaf Kranz

RAin Eva Melina Bauer, BRAK

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/ Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift
ZAP Verlag
Redaktion Anwaltsblatt
Beck aktuell
Lexis Nexis Rechtsnews
Otto Schmidt Verlag
Jurion Expertenbriefing
juris Nachrichten
Redaktion Juristenzeitung
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt vor, § 21 Abs. 1 Bundesnotarordnung durch Einfügung eines Satzes 2 wie folgt zu ergänzen:

„Die Register, die über das Europäische Justizportal zugänglich sind, sind ähnliche Register.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

1. Nach der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung beziehen sich notarielle Bescheinigungen nach § 21 NotO nur auf deutsche Register (s. KG Berlin, 20.04.2010, BNotZ 2012, 604).
2. Mit der Registerverknüpfung nach der Richtlinie 2012/17/EU soll die öffentliche Zugänglichkeit der ausländischen Register ermöglicht werden. Dies ergibt sich aus Art. 1 der Richtlinie. Die Hinweise in den Erwägungsgründen, Nr. 10, dass die auf der von der Kommission zur Verfügung gestellten Plattform selbst gespeicherten Daten nicht öffentlich zugänglich sein sollen, widerspricht dem nicht. Öffentlich sind die bei den zugänglich gemachten Registern vorliegenden Daten.

Die Zugänglichkeit dient dem Gebrauch der Register im förmlichen Rechtsverkehr. In Deutschland ist dieser Gebrauch wesentlich über das Notariat gewährleistet. Die Verwendung von notariellen Bescheinigungen erleichtert den Rechtsverkehr signifikant. Der Ausschluss der Inhalte ausländischer Register von der notariellen Bescheinigung erschwert den Rechtsverkehr in der Europäischen Union.

Dies widerspricht jedenfalls der Zielsetzung der Richtlinie.

3. Die Bescheinigung über Eintragungen im Register des Sitzes der Gesellschaft führt nicht zu einer Veränderung der inhaltlichen Aussagen der Bescheinigung gegenüber dem bisherigen Recht. Die Erteilung einer Bescheinigung im Sinne des § 21 BNotO über die eine ausländische Gesellschaft betreffenden Rechtsverhältnisse wird auch zum geltenden Recht nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte für zulässig gehalten, wenn diese aufgrund der Registerpflicht einer deutschen Zweigniederlassung in einem deutschen Handelsregister eingetragen sind (s. KG v. 28.03.2013, ZIP 2013, 973). Mit dem Bezug der Bescheinigung auf das originär für die ausländische Gesellschaft zuständige Register erhöht sich die Gewähr für die Richtigkeit der Bescheinigung.
4. Möglicherweise gelangt die Auslegung des § 21 BNotO auch ohne die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes im Hinblick auf die Vorgaben der Richtlinie 2012/17/EU zu dem Ergebnis, dass die über die Umsetzung zugänglichen ausländischen Register nicht von der Notarbescheinigung ausgeschlossen werden dürfen. Es wird aber für geboten erachtet, sofort für Rechtsklarheit zu sorgen.